

I. Allgemeines

Für alle unsere Bestellungen, Abschlüsse und Abrufe gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen, andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Änderungen und Ergänzungen sowie abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen gilt nicht als Zustimmung zu abweichenden Verkaufs- und Lieferbedingungen unserer Lieferanten.

II. Bestellung

Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen/ Ergänzungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang an, können wir diese widerrufen. Lieferabrufe sind verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 5 Tagen widerspricht.

III. Lieferung, Gefahrenübergang

1. Für die Pünktlichkeit von Lieferungen ist der Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle maßgeblich; für die Pünktlichkeit von Lieferungen mit Aufstellung/Installation/Montage sowie von Leistungen die Abnahme. Bei vorhersehbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. deren nicht vertragsgerechter Qualität sind wir unverzüglich zu benachrichtigen, und unsere Entscheidung ist einzuholen. Die Abnahme der verspäteten Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Bestellnummer sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.
3. Die Lieferung der Ware erfolgt in der Regel in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung. Bei Verwendung von Mehrweg-Verpackung haben Sie die Verpackung leihweise zur Verfügung zur stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Ihre Kosten und Ihr Risiko. Soweit möglich und zulässig, werden wir die Entsorgung von Einweg-Verpackungsmaterial gegen Belastung der Kosten an Lieferanten übernehmen. Ansonsten wird der Lieferant Verpackung auf seine Kosten bei uns regelmäßig abholen und ordnungsgemäß entsorgen. Der Gefahrenübergang erfolgt bei der von uns angegebenen Empfangsstelle.
4. Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. In einschlägigen Fällen sind Technische Datenblätter zur Bewertung der Energieeffizienz mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer) Dokumentation übergeben ist.

IV. Höhere Gewalt

Arbeitskämpfe sowie sonstige Fälle höherer Gewalt berechtigen uns, eine angemessene Vertragsanpassung oder Freistellung von der Abnahmepflicht zu verlangen.

V. Zahlung

1. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, nach 60 Tagen netto ohne Skontoabzug Ihr Anspruch auf das Entgelt wird 60 Tage nach Wareneingang und Erhalt Ihrer Rechnung zur Zahlung fällig oder nach unserer Wahl nach 14 Tagen mit 3% Skonto.
2. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht, bei Leistungen von uns abgenommen und die ordnungsgemäß zweifach ausgestellte Rechnung bei uns eingegangen ist.
3. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

VI. Gewährleistung

Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Offensichtliche Mängel werden binnen 3 Wochen nach Erhalt der Lieferung/Leistung gerügt; verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung. Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist der §§ 438, 634a BGB. Die Gewährleistungsfrist für Anlagenkomponenten beginnt mit der Lieferung des gelieferten (eingekauften) Produktes an den Endkunden, spätestens jedoch 12 Monate nach Gefahrübergang auf uns, in allen übrigen Fällen mit dem Gefahrübergang bzw. der Abnahme der Leistung. Für Mängel haftet der Lieferant auf die Dauer der Gewährleistungsfrist in der Weise, dass wir, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte, berechtigt sind, nach

unserer Wahl Ersatzlieferung, Beseitigung der Mängel oder einen angemessenen Preisnachlass zu fordern. Wird infolge mangelhafter Lieferung eine das übliche Maß einer Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle nötig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten. Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Produkte. Die vorbezeichneten Ansprüche unterliegen der regelmäßigen Verjährung gemäß §§ 195, 199 BGB. Die Lieferungen müssen unter Einhaltung der aktuell-gültigen EU-Richtlinien „RoHS“ und „REACH“ – und darauf aufbauend der aktuell-gültigen deutschen Gesetze und Rechtsverordnungen – erfolgen.

VII. Schutzrechte

Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Produkte frei von Rechten Dritter sind. Er hat uns insbesondere von Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen freizustellen. Wird uns bzw. unseren Abnehmern aufgrund einer Schutzrechtsverletzung die Herstellung und/oder die Lieferung untersagt, so hat der Lieferant uns den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen und nach unserer Wahl eine Lizenz vom Schutzrechtsinhaber zu erwerben oder die gelieferten Waren zurückzunehmen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

Für den Fall, dass eine vertragliche Regelung zum verlängerten Eigentumsvorbehalt Gültigkeit erlangen sollte, wird vereinbart: Übersteigt der Gesamtwert der abgetretenen Forderungen den geschuldeten Kaufpreis um mehr als 15 %, so verpflichtet sich der Lieferant zur Rückabtretung jener Forderungen, die die 15 %-Grenze übersteigen.

IX. Produkthaftung

Im Verhältnis zu uns trägt der Lieferant die Produkthaftung im Zusammenhang mit Fehlern der von ihm gelieferten Produkte. Er übernimmt alle hieraus resultierenden Kosten und Aufwendungen (einschließlich der Kosten eines etwaigen Rechtstreits oder einer erforderlichen Umrüst- bzw. Rückrufaktion).

X. Beistellung

Von uns beigestellte Stoffe oder Teile bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einverständnis, dass wir Miteigentümer an dem unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnisse im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses sind, das insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt wird. Bei Wertminderungen oder Verlusten hat der Lieferant Ersatz zu leisten.

XI. Sicherheit, Umweltschutz, Energieeffizienz

1. Ihre Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.
2. Ihre Produkte, wie auch ihre Lieferungen und Leistungen orientieren sich am jeweils herrschenden Stand der Technik zur Energieeffizienz.
3. Sie sind verpflichtet, die geltenden Vorschriften für Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Sie sind verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen.

XII. Leistungsverzeichnisse, Werkzeuge, Formen, Muster usw.

Von uns überlassene Leistungsverzeichnisse, Aufmaß-Übersichten, Technikpläne (Bestands-/Revisionspläne), Zeichnungen – allesamt in welcher Darlegungsform auch immer –, Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Prüfvorschriften, Normenblätter, Druckvorlagen und ähnliche Unterlagen dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte können wir ihre sofortige Herausgabe verlangen, wenn der Lieferant diese Pflichten verletzt.

XIII. Geheimhaltung

Alle von uns erlangten Informationen wird der Lieferant, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung nicht zugänglich machen und nur für die Durchführung der erteilten Aufträge verwenden. Erzeugnisse, die nach

von uns entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

XIV. Forderungsabtretung

Forderungsabtretung ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

XV. Serviceleistungen

Der Lieferant stellt sicher:

- Identifikation der angefragten / bestellten / gelieferten Materialien durch die „Global Trade Item Number (GTIN)“ – ehemals EAN – auf allen warenbegleitenden Dokumenten und weiterer Korrespondenz.
- Werden EDV-Dienstleistungen (Artikelstämme, Preispflegedienste) angeboten, wird auch die branchenspezifische Norm DATANORM in aktueller Form bedient.

XVI. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Kaufmann ist, nach unserer Wahl der Ort, von dem aus die Bestellung erteilt wurde. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung der Haager Einheitlichen Kaufgesetze, des einheitlichen UN-Kaufrechtes oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufes ist ausgeschlossen.

Stand: Januar 2014